

Fachbeiträge Mai 2017

Erreichbarkeit und Arbeiten ausserhalb der Arbeitszeiten mit mobilen Geräten

Mit den mobilen Geräten ist es üblich geworden, dass Mitarbeitende auch ausserhalb der Arbeitszeit auf Nachrichten von Vorgesetzten oder Kollegen reagieren. Bis heute gibt es keine gesetzlichen Regeln, die auf die ständige Erreichbarkeit und den Einsatz mit den mobilen Geräten Antwort gibt. Klar ist, dass das blosses Tragen von Handys oder Laptops nicht als Arbeitszeit gilt. Die tatsächliche Einsatzzeit, also z.B. das Entgegennehmen eines Anrufs oder das Lesen einer E-Mail, gilt hingegen als Arbeitszeit. Das Arbeitsgesetz gewährt Mitarbeitern Schutz bezüglich Arbeitszeit. Ausserhalb der Arbeitszeit muss der Mitarbeiter nicht erreichbar sein. Als Ausnahmen gelten Notfälle. Wird der Mitarbeiter sehr häufig aufgrund seiner ständigen Erreichbarkeit durch Anrufe und E-Mails gestört, so dass er die Zeit nicht mehr sinnvoll als Freizeit nutzen kann, ist diese Zeit als Arbeitszeit einzustufen. Der Arbeitgeber ist hier gefordert, die Erreichbarkeit mit seinen Mitarbeitern vertraglich im Betriebsreglement oder in den Arbeitsverträgen zu regeln. So könnte in Betracht gezogen werden, mit dem Mitarbeiter zu vereinbaren, dass dieser Anfragen des Arbeitgebers per SMS, Email oder Telefon ausserhalb der Arbeitszeiten toleriert. Sollten diese jedoch unbeantwortet bleiben, wird dem Arbeitnehmer deswegen kein Fehlverhalten angelastet. Es sei denn, seine Aufgabe, ein ihm übertragenes Projekt oder die Position des Mitarbeiters im Unternehmen verlangt unter den konkreten Umständen eine sofortige Reaktion. Dies gilt vor allem für die Kadermitglieder eines Unternehmens. Die Pflicht von Kadermitgliedern ausserhalb der Arbeitszeiten erreichbar zu sein, geht weiter als jene des gewöhnlichen Mitarbeiters. Ein Kadermitglied hat in dem Mass erreichbar zu sein, wie es die jeweiligen Betriebsbedürfnisse erfordern. Das Salär eines Kadermitglieds hat diesem höheren Mass an Verantwortung Rechnung zu tragen.

Abholeinladung im Briefkasten: Mietkündigung gilt als zugestellt

Die eingeschriebene Kündigung eines Mietvertrags gilt am Tag, nachdem der Briefträger die Abholeinladung in den Briefkasten des Adressaten gelegt hat, als zugestellt. Dies hat das Bundesgericht im Fall einer Frau entschieden die die Abholfrist wegen einer Ferienabwesenheit verpasst hatte. Das Gericht bestätigte damit die absolute Empfangstheorie in Zusammenhang mit der Kündigung eines Mietverhältnisses. Das Gericht erinnerte daran, dass bei einem eingeschriebenen Brief gelte, wenn ihn der Postbote nicht tatsächlich aushändigen konnte und er im Briefkasten oder im Postfach des Adressaten eine Abholungseinladung hinterlässt, dass die Sendung zugeworfen und zugeworfen ist.

(Quelle: BGE 4A_293/2016 vom 13.12.2016)

Überhöhte Zahlungsbefehle sind strafbar

Die Zustellung eines überhöhten Zahlungsbefehls als Druckmittel zur Erlangung einer deutlich geringeren Vergleichszahlung kann einen **strafbaren Nötigungsversuch** darstellen. Dies hatte ein Vermieter zu erfahren, der seine Mieterin mit einem Zahlungsbefehl von über Fr. 611'325.- überraschte. Die effektive Schuld belief sich auf Fr. 20'000.-. Der Vermieter wurde vom Genfer Polizeigericht wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 400.- Franken und zu einer Busse von Fr. 4'800.- verurteilt. Das Bundesgericht hat das Strafurteil bestätigt. Ein Zahlungsbefehl über eine grosse Summe setzt den Empfänger unter psychologischen Druck - wegen der Unannehmlichkeiten, die mit der Betreibung verbunden sind, und wegen der Aussicht darauf, dereinst unter Umständen einen bedeutenden Betrag bezahlen zu müssen. Damit wird die Entscheidungsfreiheit der betriebenen Person deutlich eingeschränkt. (BGE 6B_378/2016 vom 15.12.2016)

Schnelle Rückerstattung von Verrechnungssteuer-Guthaben

Rückerstattungen von Verrechnungssteuer-Guthaben erfolgen ab 1. Januar 2017 im Kanton Zürich in der gleichen Steuerperiode wie die Fälligkeit der Dividende. Die Dividende mit Fälligkeit im Jahr 2017 ist in der Steuererklärung 2017 als Ertrag zu deklarieren. Das darauf bestehende Verrechnungssteuer-Guthaben wird neu mit der Staats-/Gemeindesteuer-Rechnung 2017 verrechnet. Bisher erfolgte die Verrechnung jeweils erst mit der Steuerrechnung des Folgejahres.

Steuerliche Unternehmensbewertung von Start-Ups

Die Start-ups im Kanton Zürich erfahren per sofort eine Erleichterung bei der steuerlichen Unternehmensbewertung. Neu erfolgt die Bewertung von Beteiligungen an Start-ups zum Substanzwert, bis in der Unternehmung repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen. Die meist höheren Preise aus Finanzierungsrunden werden nicht als Bewertungsgrundlage herangezogen, wie das in letzter Zeit erfolgt war. Dies führt für die Beteiligten während der Aufbauphase zu einem tieferen Vermögenssteuerwert der Aktien/Stammanteile und fördert somit Investitionen in neue innovative Firmen. Damit werden im Kanton Zürich wieder gleichwertige Bedingungen geschaffen wie in anderen Kantonen. Als Start-ups gelten Kapitalgesellschaften (AG oder GmbH) welche innovative technologische Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die sich am Markt noch nicht etabliert haben, aber darauf ausgerichtet sind, dass sie in multiplizierter Form marktfähig werden.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.